

## **Archivübergreifende Überlieferungsbildung in Deutschland**

### **Die vertikale und horizontale Bewertung**

#### **Zusammenfassung**

Seit Mitte der 1990er Jahre wurde in Deutschland, aufbauend auf einer über 100 Jahre langen Bewertungsdiskussion, die sogenannte vertikale und horizontale Bewertung entwickelt und erprobt. Hierbei werden zunächst die Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen der zu bewertenden Dienststellen analysiert. Erst nachdem mit dieser Methode Mehrfachüberlieferungen ausgeschlossen sowie die aussagekräftigsten Unterlagen ermittelt wurden, erfolgt die inhaltliche Bewertung. Es werden aktuelle Aufgaben und Funktionen einzelner Verwaltungszweige verschiedener Träger (Bund, Länder, Landkreise, Kommunen) bewertet und nicht bereits abgeschlossene Unterlagen. Die Archive und die Unterlagen produzierenden Dienststellen erhalten somit bereits jetzt schriftlich fixierte Bewertungsentscheidungen von erst künftig dem Archiv anzubietenden Unterlagen. An dem Bewertungsverfahren sind Archivare verschiedener Träger beteiligt. Die dabei gemachten Erfahrungen haben die vertikale und horizontale Bewertung kontinuierlich weiterentwickelt. Es ist ein Bewertungsverfahren, das in einem steten Abgleich zwischen Theorie und Praxis entwickelt und fortgeführt wird.

#### **1. Kurze Geschichte der Bewertungsdiskussion in Deutschland**

Im folgenden wird zunächst, um die Bedeutung der vertikalen und horizontalen Bewertung veranschaulichen zu können, zusammenfassend die Geschichte der Bewertungsdiskussion in Deutschland der vergangenen 150 Jahren vorgestellt.<sup>1</sup> Vor der Einführung der kritischen Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert hob der juristisch geschulte Archivar Unterlagen in der Regel aus Gründen der Rechtssicherheit auf. Vernichtet wurde, was schon seit längerem im Archiv lag. Mit dem Paradigmenwechsel der Archive, die nun zu Lagerstätten der Ge-

---

<sup>1</sup> History of appraisal in Germany: Booms, H., „Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung“, *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972): 3-40; Uhl, B., „Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion“, *Der Archivar* 43 (1990): 529-538; Uhl, B., „Die Geschichte der Bewertungsdiskussion“, in A. Wettmann (ed.), *Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg*, Vol. 21 (Marburg: 1994), pp.11-36; Menne-Haritz, A., „Appraisal in Germany archival history“, *Nederlands Archievenblad* 98 (1994); Kretzschmar, R.,

schichte wurden, entfernte man sich von dem Bewertungskriterium, das das Alter eines Dokuments in den Mittelpunkt stellte. Nun stand der Anspruch der Geschichtswissenschaft auf möglichst lückenlose Überlieferung eines Zeitabschnittes dem ökonomischen Druck der Archivare auf Platz sparende Lagerung gegenüber. Die archivische und ökonomischen Notwendigkeit, den Überlieferungsumfang deutlich zu reduzieren, bedingte die archivische Bewertung. In der Praxis dominierten trotz des neuen Selbstverständnisses des Archivars als Historiker weiterhin vielfach rechtliche und fiskalische Kriterien.<sup>2</sup> Verbunden mit den Namen Georg Hille und Woldemar Lippert kam ein neues, an der Geschichtswissenschaft orientiertes Bewertungsverfahren zum tragen.<sup>3</sup> Man verließ sich nun darauf, dass der speziell geschulte Archivar aufgrund seiner historischen Ausbildung und fachlichen Erfahrung im Einzelfall die richtige Bewertung vornehmen werde. Man prüfte jede einzelne Akte (Autopsie), beschränkte sich dabei allerdings auf ein nicht genauer definiertes Regelwerk allgemeinsten Art. Lippert formulierte hierzu 1901, dass *detaillierte Regulative und Systematisierungen über das, was kassiert und was aufbewahrt werden soll*, keinen Wert haben. Er hob das Primat der Praxis gegenüber der Theorie hervor.<sup>4</sup> Das „Fingerspitzengefühl“ und die Intuition des Archivars bestimmten die archivische Auswahl.

In den 1920er und 1930er Jahren überschwemmt große Massen von zu bewertendem Schriftgut insbesondere das Reichsarchiv. Es wurden erste Zweifel formuliert, ob allgemeine Regeln, Erfahrung, Geschichtskennntnisse und die Intuition des Archivars als Bewertungsmaßstab ausreichen.<sup>5</sup> Es kam zur Ausarbeitung fachspezifischer Kassationsanweisungen sowie zur Formulierung von Gruppengrundsätzen für einzelne Ressorts, Behörden und Behördenzweige. Man versuchte, Doppel- und Mehrfachüberlieferung auf den einzelnen Verwaltungsebenen dezidiert zu vermeiden. Diese neuen Bewertungsverfahren, meist publiziert in den „Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltungen“, wurden jedoch von den Archivaren nur

---

„Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse“, *Archivalische Zeitschrift* 82 (1999): 8-40.

<sup>2</sup> Mayer, K.J., „Quellenverluste durch Schriftgutausscheidung bei den Oberämtern. Dargestellt am Beispiel von Calw, Neuenburg und Nagold (1826-1936)“, *Zeitschrift für württembergische Geschichte* 61 (2002): 323-353.

<sup>3</sup> Hille, G., „Die Grundsätze bei Aktenkassationen“, *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* 49 (1901): 26-31.

<sup>4</sup> Lippert, W., „Das Verfahren bei Aktenkassationen in Sachsen“, *Deutsche Geschichtsblätter* 2 (1901): 249-264.

<sup>5</sup> Müsebeck, E., „Der Einfluss des Weltkrieges auf die archivische Methode“, *Archivalische Zeitschrift* 38 (1929): 135-150; Demeter, K., „Grundsätzliches zur Aufbewahrung und Kassation moderner Wirtschaftsakten“, *Archivalische Zeitschrift* 41 (1932):152-166.

als Notlösung aufgrund der riesigen Mengen von zu bewertenden Unterlagen angesehen. Der Primat des Inhalts, und damit auch der Primat der Aktenautopsie wurde nach wie vor als sinnvolle, ideale und korrekte archivische Arbeitsweise gesehen. Die theoretische Auseinandersetzung mit Fragen der archivischen Bewertung war nur durch den immensen Druck der Aktenmassen ausgelöst worden.

1937 richtete die preußische Archivverwaltung eine Kassationskommission ein.<sup>6</sup> Anstelle der Intuition des Archivars sollten nun rational nachvollziehbare und anwendbare Kassationsgrundsätze treten. Das Alter der Unterlagen, deren Inhalt sowie die Stellung und Bedeutung des Registraturbildners innerhalb der Verwaltung wurden als Kriterien für den bleibenden Wert einzelner Unterlagen definiert. Die Einführung der sogenannten Motivenberichte, die über jede wichtige Aktenaussonderung erstellt und in den „Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung“ veröffentlicht wurden, zwangen den Archivar zu einem systematisierten und reflektierten Arbeiten. Die Bedeutung der Provenienz für die Bewertung wurde besonders hervorgehoben. Aufbau, Zielsetzung und Verfahren der aktenbildenden Stelle bildeten den Ausgang der Bewertung. Der 2. Weltkrieg unterbrach abrupt diese sich zunächst nur langsam entwickelnden Überlegungen.

Eine neue Diskussion zur archivischen Bewertung fand erst wieder auf dem Deutschen Archivtag in Koblenz 1957 statt.<sup>7</sup> Man forderte nun eine weitgehende Reduzierung des archiwürdigen Schriftguts sowie – daraus folgend – strengster Maßstäbe bei der Bewertung. Das sogenannte Sante-Rohr-Modell, benannt nach seinen Initiatoren, setzte bei der Auswahl des Archiwürdigen nicht erst bei den einzelnen Akten an, sondern bereits bei Registraturen. Die Unterlagen ganzer Behördengruppen konnten demnach zur Vernichtung freigegeben werden. Fritz Zimmermann formulierte darüber hinaus eine neue archivische Wertlehre:<sup>8</sup> Der Wert

---

<sup>6</sup> Meisner, H. O., „Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung des Kassationsproblems“, *Archivalische Zeitschrift* 45 (1939): 34-51.

<sup>7</sup> Meinert, H., „Von archivarischer Kunst und Verantwortung“, *Der Archivar* 9 (1956): 281-286; Meinert, H., „Die Problematik des modernen Aktenwesens aus der Sicht eines Stadtarchivars“, *Der Archivar* 10 (1957): 240-241, long version in *Archivalische Zeitschrift* 54 (1958): 97-102; Sante, G. W., „Archive und Verwaltung – historische Provenienz und Probleme der Gegenwart“, *Der Archivar* 10 (1957): 7-16; Sante, G. W., „Alte Taktik und neue Strategie“, *Der Archivar* 10 (1957): 238-239; Sante, G. W., „Behörden – Akten – Archive. Alte Taktik und neue Strategie“, *Archivalische Zeitschrift* 54 (1958): 90-96.

<sup>8</sup> Zimmermann, F., „Das Wertproblem der modernen Akten als Aufgabe der neuzeitlichen Archivlehre“, *Der Archivar* 10 (1957): 241-242; Zimmermann, F., „Wesen und Ermittlung des Archivwertes. Zur Theorie einer archivischen Wertlehre“, *Archivalische Zeitschrift* 54 (1958): 103-122.

eines Dokuments ist wesentlich abhängig von der Nachfrage seitens der Nutzer. Hermann Meinert führte das Prinzip der positiven Wertauslese ein und verschob den Akzent vom negativen Ergebnis der Vernichtung des Wertlosen, auf das positive Ziel der Hervorhebung des bleibenden Werts.

Mit den 1965 eingeführten „Grundsätzen der Wertermittlung“ der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) kam neuer Schwung auch in die westdeutsche Bewertungsdiskussion.<sup>9</sup> Die ostdeutschen Archivare hatten ein ausgeklügeltes System der Informationsbewertung mit einem Dokumentationsprofil über Rahmensystematik, Musterlisten, Registraturbildnerkarteien, Schriftgutkatalogen bis zu Archivgutverzeichnissen geschaffen. Dieses Verfahren griff 1972 Hans Booms, der damalige Präsident des Bundesarchivs, auf.<sup>10</sup> Er regte – in inhaltlichem, aber nicht archivwissenschaftlichem Gegensatz zu den „Grundsätzen der Wertermittlung“ – die Aufstellung eines westdeutschen Dokumentationsplans an. Die in der öffentlichen Meinung geäußerten Ansichten der Zeitgenossen sollten die Basis eines Dokumentationsplanes bilden. Ähnlich wie die „Grundsätze der Wertermittlung“ war dies eine primär inhaltsorientierte Bewertung. Es sollten gesellschaftlich relevante Themen definiert werden, zu denen Unterlagen zu sammeln seien. Im Geiste Hans Booms entwickelte sich in den USA die „Documentation Strategy“.<sup>11</sup> Aber auch im deutschen Archivwesen finden sich noch heute Befürworter.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Brachmann, B., „Theorie, Instrumentarium und Praxis der Bewertung in der ehemaligen DDR und deren kritisches Bedenken“, *Archivmitteilungen* 41 (1991): 109-114; Enders, L., „Schriftgutbewertung im Archivwesen der ehemaligen DDR“, *Der Archivar* 45 (1992): 36-39; Grohmann, I., „Bewertungskataloge in der ehemaligen DDR“, in *Bilanz und Perspektiven* (footnote 1), pp. 37-46.

<sup>10</sup> Booms, „Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung“ (footnote 1); Booms, H., „Überlieferungsbildung. Archivierung als eine soziale und politische Tätigkeit“, in Beck, F., Hempel, W., Henning, E. (ed.), *Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds, Potsdamer Studien*, Vol. 9 (Potsdam: 1999), pp. 77-89.

<sup>11</sup> Meyer-Gebel, M., „Die „Documentation Strategy“ in den USA“, in *Bilanz und Perspektiven* (footnote 1), pp. 147-157.

<sup>12</sup> Schockenhoff, V., „Nur keine falsche Bescheidenheit. Tendenzen und Perspektiven der gegenwärtigen archivarischen Bewertungsdokumentation in der Bundesrepublik“, in *Archivistica docet* (footnote 10), pp. 91-111; Weber, P. K., „Archivische Grundlagenarbeit für die Bewertung kommunalen Schriftguts“, in R. Kießling (ed.), *Übernahme und Bewertung von kommunalem Schriftgut. Datenmanagement-System. Texte und Untersuchungen zur Archivpflege*, Vol. 12 (Münster: 2000), pp. 47-63; Weber, P. K., „Dokumentationsziele lokaler Überlieferungsbildung“, *Der Archivar* 54 (2001): 206-212; last critical Kretzschmar, R., „Tabu oder Rettungsanker? Dokumentationspläne als Instrument archivischer Überlieferungsbildung“, *Der Archivar* 5 (2002): 301-311.

Erstaunlicherweise setzte sich die Bewertungskonzeption Booms im Bundesarchiv selbst nicht durch. Dort orientierten sich die Bewertungsentscheidungen im wesentlichen an der Aufgabenstellung des Registraturbildners, an dessen Zuständigkeit sowie an der Vollständigkeit der Überlieferung.<sup>13</sup> Bei dieser formalen Bewertung wird auf eine globale, inhaltliche Bewertung nach historisch-politischen Themen bewusst verzichtet.

In den 1990er Jahren kam neue Bewegung in die nun gesamtbundesrepublikanische Bewertungsdiskussion. Angelika Menne-Haritz führte mit ihrer Übersetzung Theodor A. Schellenberg in die deutsche, archivische Diskussion ein.<sup>14</sup> Schellenberg sieht die Analyse als wichtigsten Teil der archivischen Bewertung. Die gesamte Überlieferung einer Institution ist zu berücksichtigen. Die zu bewertenden Unterlagen sind im Verhältnis zu anderen Informationsträgern zu sehen. Die Suche nach der einmalig vorhandenen Information ist die primäre Aufgabe der archivischen Bewertung. Bevor die Unterlagen aufgrund des Informationswertes übernommen werden, müssen die zur Aussonderung anstehenden Unterlagen jedoch zuerst einer gründlichen Analyse unterzogen werden.

Zeitgleich formulierte Bodo Uhl auf dem Südwestdeutschen Archivtag in Biberach neue Forderungen zur archivischen Bewertung.<sup>15</sup> Seiner Meinung nach gibt es keine überzeugende Archivwerttheorie, die zu bestimmten aktuellen Themen relevante Unterlagen zusammenstellt. Eine solche Überlieferungsbildung hätte eine allgemeinverbindliche und anerkannte Werttheorie zur Voraussetzung. Dies ist in einer pluralistischen Gesellschaft aber nicht möglich. Uhl plädierte für eine weitere Verfeinerung und Perfektionierung der formalen Kriterien: Der Archivar soll konsequent Informationswiederholungen und Mehrfachüberlieferungen eliminieren. Zur Vermeidung redundanter Überlieferung beschäftigt sich der Archivar intensiv mit der behördlichen Schriftgutverwaltung und der Verwaltungspraxis. Insbesondere in der Erarbeitung von Auswahlmodellen für Massenakten sieht Uhl eine wichtige Aufgabe der Archivare.

---

<sup>13</sup> Eder-Stein, I., Johann, G., „Das Bundesarchiv-Zwischenarchiv. Aufgaben, Funktion und Unterbringung“, *Der Archivar* 32 (1979): 291-300.

<sup>14</sup> Schellenberg, Th., R., „Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts“, translated and ed. by A. Menne-Haritz, *Veröffentlichungen der Archivschule Marburg*, Vol. 17 (Marburg: 1990). American original edition „The Appraisal of Modern Records“, *Bulletins of the National Archives*, Number 8, *National Archives Publication No 57-5* (Washington: 1956); Menne-Haritz, A., „Das Provenienzprinzip – ein Bewertungssurrogat? Neue Fragen einer alten Diskussion“, *Der Archivar* 47 (1994): 229-252.

<sup>15</sup> Uhl, „Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion“ (footnote 1).

Dies war die Ausgangssituation in der deutschen Bewertungsdiskussion zur Mitte der 1990er Jahre. Auch wenn immer noch manche Archivare der Autopsie einzelner Unterlagen den Vorrang vor einer systematischen Bewertung einräumten, so setzte sich doch immer mehr der Gedanke formalisierter Bewertungskriterien durch. Neben archivfachlichen Gesichtspunkten zwangen auch ökonomische Gründe immer mehr Archivare aller Archivsparten dazu, sich von der „archivarischen Intuition“ zu lösen. Man hat in der archivischen Praxis – angesichts der riesigen Aktenmengen – auch gar nicht mehr die Zeit, jede einzelne Akte einer gründliche Autopsie zu unterziehen.

## **2. Grundsätzliches zur vertikalen und horizontalen Bewertung**

Im Rahmen der vertikalen und horizontalen Bewertung werden die entstandenen und – vor allem – die entstehenden konventionellen und elektronischen Unterlagen einer Landesverwaltung bewertet.<sup>16</sup> Die Bewertungsentscheidung gilt also auch beziehungsweise besonders für solche Unterlagen, die erst in der Zukunft abgeschlossen werden. Die Archivwürdigkeit einer Akte wird im Rahmen der vertikalen und horizontalen Bewertung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beurteilt und nicht erst Jahrzehnte nach deren Schließung. Es werden die Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen der einzelnen Verwaltungszweige analysiert, die in der historischen Überlieferung durch den Archivar abzubilden sind. In einem ersten Schritt werden hierzu die öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen ermittelt, die an der Erfüllung der abzubildenden Aufgabe beteiligt sind. Durch den Abgleich von Aufgaben und Funktionen im vertikalen Behördenstrang (über- und untergeordnete Dienststellen) beziehungsweise horizontal zwischen Behörden und Abteilungen (Federführung, Mitwirkung, Stellungnahme) wird

---

<sup>16</sup> Kretzschmar, R., (ed.), *Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertung*, (Tübingen: 2002), particularly Schäfer, U., „Funktionen öffentlicher Stellen als Grundlage archivischer Bewertung. Zum Stand des Projekts zur vertikalen und horizontalen Bewertung in Baden-Württemberg“, pp. 13-21; Kretzschmar, R., „Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg“, *Der Archivar* 49 (1996): 257-260; Schäfer, U., „Ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung“ in R. Kretzschmar (ed.), *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg, Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden*, Vol. A 7 (Stuttgart: 1997), pp.61-71; Schäfer, U., „Archivische Überlieferungsbildung in Kooperation zwischen Archiven und Behörden verschiedener Träger. Das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung in Baden-Württemberg“, in *Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referat des 68. Deutschen Archivtags, Der Archivar*, Vol. 3 (Siegburg:1998), pp.165-173.

die aussagekräftigste Überlieferung recherchiert. Es erfolgt also eine Bewertung aus dem prozessualen Kontext heraus.

Die Bewertung erfolgt in zwei Schritten: Sie beginnt mit der Analyse der Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen der verschiedenen Dienststellen des jeweils zu analysierenden Verwaltungszweiges (z. B. Forstverwaltung, Polizei) durch Lektüre von Erlassen, Vorschriften, Gesetzen, Akten- und Geschäftsverteilungsplänen sowie weiteren Informationsschriften. Danach werden die mit den behördlichen Aufgaben betrauten Mitarbeiter der zu analysierenden Verwaltungszweige im Rahmen von Behördenbesuchen gezielt befragt. In einem zweiten Schritt werden die im Rahmen der Aufgabenerledigung entstandenen Unterlagen gesichtet, beschrieben und analysiert.

Einige konkrete Beispiele aus der Praxis verdeutlichen dies: Für einen Teil der Unterlagen sind zu deren Bewertung entsprechende Überlieferungen innerhalb der eigenen Verwaltung heranzuziehen.<sup>17</sup> Es geht um Aufgaben, die unter Berücksichtigung anderer Überlieferungen innerhalb derselben Verwaltung zu bewerten sind. Ein Beispiel: Die Personalhauptakten des höheren Dienstes der Mitarbeiter des Regierungspräsidiums werden bei der vorgesetzten Behörde (Ministerium) geführt. Die im Regierungspräsidium geführten Personalnebenakten können bedenkenlos vernichtet werden, da die Aussagekraft der Hauptakte deutlich über der der Nebenakte liegt. Ein zweites Beispiel: Feuerwehrstatistiken der einzelnen Gemeinden werden im Regierungspräsidium gesammelt und in zusammengefasster Form an das Innenministerium und das Statistische Landesamt weiter geleitet. Dies wurde uns durch Gespräche vor Ort sowie durch die Lektüre einschlägiger Verordnungen vermittelt. Diese im Regierungspräsidium gefertigten Berichte finden wir also an insgesamt drei Stellen derselben Landesverwaltung. Dabei ist das Ministerium dem Regierungspräsidium in vertikaler Linie vorgesetzt, während das Statistische Landesamt als parallel zugeordnete Behörde auf der horizontalen Linie angesiedelt ist. An einer einzigen Stelle – dem Regierungspräsidium – sind zudem alle Gemeindestatistiken aus dem Regierungsbezirk vorhanden. Gleichzeitig liegen die entsprechenden Doppel- beziehungsweise die Erstexemplare bei den Stadt- und Landkreisen. Unter der Voraussetzung, dass dieser Komplex grundsätzlich archivwürdig ist, sollte natürlich nur auf einer Verwaltungsebene eine archivische Überlieferung erhalten bleiben. Für die Übernahme im Staatsarchiv spricht, dass mit einer einzigen Übernahme vom Regierungspräsidium

---

<sup>17</sup> Die folgenden Beispiele sind dem Aufsatz von Clemens Rehm entnommen: Rehm, C., „Katalogware statt Aussonderungsliste. Exemplarische Beispiele aus dem Bewertungs-

die Unterlagen für den gesamten Regierungsbezirk gesichert werden und die flächendeckende Nutzung in nur einem Archiv ermöglicht wird. Für die Überlieferung in den Stadt- und Kreisarchiven steht dagegen, dass eine Nutzung dieser Unterlagen eher aus lokalhistorischer Fragestellung heraus zu erwarten ist. Dabei wäre für den Nutzer vor Ort die dezentrale Überlieferungssicherung sicher von Vorteil. Wir haben uns hier für die zweite Variante entschieden.

Für die Bewertung einer anderen Gruppe von Unterlagen sind entsprechende Überlieferungen außerhalb der eigenen Verwaltung zu konsultieren. Es handelt sich um Aufgaben, zu denen Akten entstehen, die unter Berücksichtigung anderer Überlieferungen außerhalb der staatlichen Verwaltung – in der Regel bei den Stadt- und Landkreisen – bewertet werden müssen. Hierbei zeigt sich vielfach, dass eine substantielle Bearbeitung oder eine Zuständigkeit im Sinne der Federführung für die Archivwürdigkeit allein nicht ausreicht. Im Staatsangehörigkeitswesen wurden zum Beispiel bis 1990 die Anträge von den Stellen der Stadt- und Landkreise vorbereitet, die einzelnen Fälle jedoch vom Regierungspräsidium oder – bei komplexen Fällen – vom Innenministerium entschieden. Für den Aufgabenkomplex „Einbürgerung, Staatsangehörigkeitsfeststellung“ fielen also auf zwei Ebenen der Landesverwaltung und auf einer Ebene der Kommunalverwaltung Akten an, wobei den Akten auf Landesebene rechtssetzender Charakter zukam. Ein Blick auf den Entscheidungsablauf und die entstehenden Akten ergab folgendes Bild: Die Entscheidungsvorbereitung im Zuge der Zusammenstellung relevanter Unterlagen oblag den Stadt- und Landkreisen, die die so entstandenen Akten dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorlegten, diese dann aber mit der Entscheidung wieder zurückerhielten, um dem Antragsteller das Ergebnis des Verfahrens mitzuteilen. Obwohl die Entscheidung im Regierungspräsidium fiel, lagen dort keinerlei aussagekräftige Akten vor. Auf dieser Ebene können die Unterlagen daher künftig vernichtet werden.

### **3. Arbeitsabläufe bei der Erstellung der Bewertungsmodelle**

Die Bewertung mit Hilfe der vertikalen und horizontalen Bewertung erfolgt durch Projektgruppen. Diese setzen sich in der Regel aus drei bis vier Archivarinnen und Archivaren zusammen. Dies sind ein Projektleiter, jeweils ein Vertreter von zwei Staatsarchiven und ein Vertreter eines Kreis- oder Kommunalarchivs. Grundsätzlich nehmen alle Projektgruppenmitglieder an allen Behördenbesuchen teil. Verstärkt wird die Gruppe gegebenenfalls bei einzelnen Behördenkontakten von einem Vertreter des zuständigen Sprengelarchivs, insofern dieses

---

modell Allgemeine Verwaltung“, in Kretzschmar (ed.), *Methoden und Ergebnisse* (footnote 16) pp. 22-31.

in der Projektgruppe nicht vertreten ist. Die Besuche gehen von einer Mittelbehörde aus, also beispielsweise Regierungspräsidium, Forstdirektion oder Landespolizeidirektion. In einem zweiten Schritt werden die dort gewonnenen Ergebnisse auf den unteren Ebenen und – gegebenenfalls – auf der Ebene der Kreise und Kommunen verglichen. Am Schluss steht der Abgleich mit der Ministerialebene. Die wichtigste Grundlage für die Behördenbesuche sind die aktuellen Geschäftsverteilungspläne, Organigramme, Organisationspläne, Arbeitsplatzbeschreibungen, Funktions- und Aufgabenbeschreibungen sowie Gesetze und Verwaltungsvorschriften. Sehr aufschlussreich können auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entstandene Broschüren oder Internetangebote der einzelnen Dienststellen sein. Da hier kurz und prägnant die wesentlichen Aufgaben allgemein verständlich beschrieben sind, eignen sich diese besonders für einen ersten Einstieg in die Thematik.

Entscheidend, ja geradezu unabdingbar für das zügige und arbeitsökonomische Voranschreiten der Arbeit der Projektgruppe ist, dass unmittelbar nach jedem einzelnen Behördenbesuch das Ergebnis schriftlich in einem vorläufigen Entwurf des Bewertungsmodells festgehalten wird. Sofort nach dem ersten Behördenbesuch liegt ein erster Entwurf des Bewertungsmodells vor. Die Verschriftlichung muss zeitnah innerhalb von zwei, maximal drei Wochen nach dem Besuch abgeschlossen sein. Sonst hat man wichtige Informationen bereits wieder vergessen.

Bei den Behördenbesuchen, die in der Regel einen kompletten Arbeitstag pro Dienststelle in Anspruch nehmen, führen wir reihum Protokoll und Gesprächsleitung. Außer den beiden temporären Aktivposten – Gesprächsleitung und Protokollant – können sich die übrigen Gesprächsteilnehmer etwas im Hintergrund halten, um dann ihre eigenen aktiven Teile um so konzentrierter zu bestreiten. Jeder ist also bei der Verschriftlichung des Bewertungsmodells für seinen protokollierten Teil verantwortlich. Es muss also nicht einer allein das gesamte Ergebnis eines ganztägigen Behördenbesuchs verschriftlichen. Der Projektgruppenleiter führt dann die Entwürfe im Bewertungsmodell zusammen. Dies ist natürlich mit einem gewissen, zum Teil erheblichen redaktionellen Arbeitsaufwand verbunden. Liegt eine Grundfassung eines Bewertungsmodells vor, so wird dieses sukzessive durch weiterer Behördenbesuche fortgeschrieben. Vielfach genügt die Einfügung eines ergänzenden Satzes, um eine bereits bestehende Bewertungstendenz zu konkretisieren, gegebenenfalls zu revidieren. Dieses Verfahren ist die wirtschaftlichste Arbeitsweise und erleichtert auch personelle Wechsel innerhalb der Projektgruppe.

Wichtig ist auch, dass sofort die konkrete Bewertungsentscheidung – oder besser gesagt: Bewertungstendenz – für jede zu bewertende Kompetenz und Aufgabe, für jede Unterlagengrup-

pe notiert wird. Diese wird natürlich, insofern neue Erkenntnisse nach weiteren Behördenbesuchen oder durch die Lektüre von schriftlichen Informationen dazukommen, entsprechend modifiziert.

Wenn das Bewertungsmodell nach Abschluss der Besuche bei den ausgewählten Dienststellen in einer konkreteren Fassung vorliegt, dann sind gezielt einzelne Aktengruppen zu sichten und, wie weiter unten gezeigt wird, detailliert zu beschreiben und zu charakterisieren. Es muss eine Strukturanalyse der Unterlagen erfolgen.

Nachdem offene Fragen durch gezieltes Nachfragen bei den Behörden geklärt sind, nachdem die relevanten Aktengruppen beschrieben und charakterisiert sind und nachdem bei allen zu bewertenden Aktengruppen konkrete Bewertungsentscheidungen vorliegen, kann das Bewertungsmodell in die archivische Abstimmung. Für diese Phase – von dem ersten Behördenbesuch bis zur Vorlage eines aus der Sicht der Projektgruppe fertiggestellten Bewertungsmodellentwurfs – sind maximal zwei Jahre zu kalkulieren, auf keinen Fall mehr. Während dieser Zeit sind die einzelnen Projektgruppenmitglieder natürlich nicht permanent mit Aufgaben und Tätigkeiten für die Erarbeitung des Bewertungsmodells gebunden. Die ein- bis zweijährige Laufzeit des Projekts bis zur Fertigstellung eines vorzeigbaren Entwurfs resultiert aus den zum Teil langen Vorlaufzeiten für die Organisation der Behördenbesuche. Manchmal sind zwei bis drei Monate Wartezeit notwendig, bis ein geplanter Behördenbesuch zustande kommt. Unter Umständen platzen bereits vereinbarte Behördentermine durch aktuelle Ereignisse. Beispielsweise mussten aufgrund der Terroranschläge auf das World-Trade-Center in New York am 11. September 2001 bereits vereinbarte Besuche bei Polizeidienststellen verschoben werden. Auf der Seite der einzelnen Behörden können im Rahmen eines Behördenbesuchs durchaus zehn oder mehr Personen betroffen sein, die alle für jeweils circa 30 Minuten einzeln als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Für die nach Vorlage eines aus der Sicht der Projektgruppe diskutablen Entwurfs des Bewertungsmodells noch anstehende letzte Abstimmungsrunde bei den einzelnen Archiven und – ganz wichtig – bei den betroffenen Behörden ist nochmals ein Jahr einzuplanen. Auch hier sind wieder mehrwöchige oder gar mehrmonatige Leerlaufzeiten einzuplanen. Schon allein der Umlauf des Bewertungsmodellentwurfs bei einzelnen Behörden umfasst, einschließlich der Abgabe einer Stellungnahme, in der Regel mehrere Wochen. Vom Versenden des Bewertungsmodellentwurfs an das zuständige Ministerium bis zur Vorlage brauchbarer Stellungnahmen sind durchaus vier bis sechs Monate Frist einzuräumen. Allerdings besteht in dieser Phase wiederum kaum Arbeitsaufwand für die Projektgruppenmitarbeiter. Allenfalls bei einer eventuell notwendigen Revi-

sion einzelner Bewertungsentscheidungen kann erneuter Diskussionsbedarf entstehen. Jedoch haben sich bislang die Bewertungsmodelle in dieser Phase bewährt, so dass in der Regel nur kleinere Korrekturen notwendig wurden. Oder – was häufiger der Fall war – es mussten den Behörden einzelne Bewertungsentscheidungen näher erläutert werden. Beispielsweise wurden von einem Ministerium die Vernichtungsvermerke im Bewertungsmodell als Aufforderung zur sofortigen Vernichtung der damit gekennzeichneten Unterlagen interpretiert. Dass derartige Unterlagen aber erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen beziehungsweise nachdem diese zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden, zu vernichten sind, war schnell im Rahmen eines Gesprächs geklärt. Trotzdem wird nach erfolgtem Umlauf bei den Behörden anhand der eingegangenen Stellungnahmen nochmals ein abschließendes Gespräch mit Behördenvertretern gesucht. Neben der Diskussion einiger weniger, umstrittener Bewertungsentscheidungen, geht es vor allem um terminologische Fragen. Denn ein Bewertungsmodell sollte die Fachbegriffe der zu bewertenden Dienststellen korrekt und umfassend wiedergeben. Dadurch werden Missverständnisse bei der Umsetzung der Bewertungsentscheidungen im Rahmen der Aussonderungen vermieden. Auch ist die Akzeptanz bei den Behörden höher, wenn die Archivare durch den richtigen Gebrauch der Fachtermini ein tiefgehendes Verständnis der analysierten Aufgaben und Kompetenzen zum Ausdruck bringen.

#### **4. Charakterisierung und Strukturanalyse der Unterlagen**

Die zu bewertenden Unterlagen werden – nachdem das Modell durch die Behördenbesuche weitgehend abgeschlossen ist - detailliert beschrieben und charakterisieren:<sup>18</sup> Welche Schriftstücke und Informationswerte sind darin enthalten? Gibt es besonders aussagekräftige Dokumente? Erst durch diese Beschreibung und Charakterisierung kann der aussondernde Archivar das Bewertungsmodell auf seine spezifischen Verhältnisse übertragen. Er kann prüfen, ob die

---

<sup>18</sup> Eine anschauliche, sehr hilfreiche Beschreibung der Unterlagen findet sich bei den Stahl-schmidt, R. (ed.), „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland“, *Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen*, Vol. 2 (Düsseldorf: 1999). Erste Ansätze finden sich auch schon in einigen baden-württembergischen Bewertungsmodellen: Schäfer, U., Trefffeisen, J., „Zur Bewertung der Akten und maschinenlesbaren Daten der Arbeitsverwaltung“, in Kretschmar (ed.), *Historische Überlieferung* (footnote 16), pp. 195-209, here pp. 198-205; Ernst, A., „Von der Ackerbauschule zur EU-Agrarpolitik. Systematische Erfassung des Schriftguts der Landwirtschaftsämter in Südwürttemberg-Hohenzollern“, in *ibid* pp. 235-248, here pp. 244-248; Trefffeisen, J., Füßler, G., „Das Bewertungsmodell Akten der

erarbeiteten Bewertungsentscheidungen auf seine lokalen Verhältnisse übertragbar sind. Dieses Verfahren findet in der Regel bei Fallaktenserien seine Anwendung. Einzelne Akten, willkürlich herausgesuchte sowie besondere Fälle, werden Blatt für Blatt unter folgenden Fragestellungen gesichtet:

- Was für Schriftstücke und Unterlagen (auch Fotos, Pläne, Skizzen, Formulare usw.) sind typischerweise zu erwarten?
- Welchen Aussage- und Informationswert besitzen einzelne Schriftstücke?
- Welchen Aussage- und Informationswert besitzt die Akte insgesamt?
- Liegen hier singuläre, individuelle Informationen vor, die nur hier oder nur hier in dieser komprimierten Form vorhanden sind?
- Deckt sich der zu erwartende Akteninhalt mit dem Ergebnis der Aufgaben- und Kompetenzenanalyse?
- Wie sind die konservatorischen Bedingungen der Akten? Wurden ausschließlich oder im überwiegenden Maße nicht alterungsbeständige Papiere verwendet?

## 5. Herausfiltern des Besonderen in Kooperation mit Behörden und Archiven

Die vertikale und horizontale Bewertung führt in vielen Fällen auf die Ebene sogenannter Fallaktenserien.<sup>19</sup> Hier ist nun eine Entscheidung über Kassation, Übernahme und Auswahl zu treffen. Gerade hier sind konkrete Bewertungsvorschläge zu unterbreiten. Es bleibt dem aussondernden Archivar unbenommen – nach Prüfung des Bewertungsmodells –, die Bewertungsvorschläge seinen spezifischen Bedürfnissen anzupassen. Es ist also nicht nur die Übernahme „besonderer Fälle“ vorzuschlagen, sondern mögliche besondere Fälle sind auch konkret zu benennen. In dieser Phase der Bewertung müssen wir, und dies tun wir ganz bewusst, nach inhaltlichen Kriterien bewerten. Ein Beispiel aus dem jüngsten Bewertungsmodell zur Forstverwaltung verdeutlicht dies: Bei der Aktengruppe „Dienstunfälle, Arbeitsunfälle mit Körperschäden“ übernehmen wir nur Unfälle mit tödlichem Ausgang oder schwersten Körperschäden. Exemplarisch wird dieses Verfahren bei Prozessakten der Justiz sowie bei Lehrpersonalakten dargestellt.

---

staatlichen Gesundheitsämter des Staatsarchivs Sigmaringen“, in *ibid* pp. 249-274, here pp. 256-270.

<sup>19</sup> Zuletzt Büttner, S., Kretschmar, R., Stahlschmidt, R., „Der archivische Umgang mit großen Fallaktenserien. Bericht der Arbeitsgruppe „Archivierung großer Fallaktenserien“ der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder“, *Veröffentlichungen der Archivschule Marburg*, Vol. 34 (Marburg: 2001).

### 5.1. Das Beispiel: Prozessakten der Justiz

Mit zu den schwierigsten Aufgaben der Bewertung gehört das Herausfiltern der besonderen und zeittypischen Fälle. Während im Bereich der Auswahlverfahren nach mehr oder weniger repräsentativen Methoden in den vergangenen Jahren eine rege und fruchtbare Diskussion geführt wurde,<sup>20</sup> blieb dies im Falle des Herausfilterns sogenannter besonderer und zeittypischer Fälle bislang weitgehend aus.<sup>21</sup> Man muss sich allerdings vor Augen führen, dass vor allem diese besonderen und zeittypischen Fälle derzeit und wohl auch künftig in erster Linie Gegenstand der archivischen Nutzung sind und sein werden. Repräsentative Forschungen an den heute entstehenden Unterlagen, den künftigen archivalischen Quellen werden hingegen, gerade im Zeitalter einer immer lückenloseren statistischen Erfassung,<sup>22</sup> eher die Ausnahme bilden. Wenn alles beziehungsweise vieles statistisch erfasst ist und diese Statistiken auch in

<sup>20</sup> Beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, seien hier in chronologischer Reihenfolge Beispiele des vergangenen Jahrzehnts genannt: Eder-Stein, I., „Aktenstruktur und Samplebildung. Überlegungen zur Archivierung von massenhaft anfallenden Einzelfallakten am Beispiel von Akten der Justiz“, *Der Archivar* 45 (1992): 561-572; Kluge, A., „Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten“, *Der Archivar* 46 (1993): 541-556; Kluge, A., „Chancen und Probleme statistischer Auswahlverfahren im Archiv“, *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 41 (1995): 26-30; den Teuling, A. J. M., „Stichproben, eine Herausforderung für die Forschung“, *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 41 (1995): 30-35; Kretzschmar, R., „Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg“, in Kretzschmar, *Historische Überlieferung* (footnote 16), pp. 103-118; Tiemann, K., „Bewertung von Massenakten in einer kleinen Kommunalverwaltung“, *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 48 (1998): 24-26; Viehweg, R., „Zum Problem der Bewertung von Sozialhilfeakten“, *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 48 (1998): 22-24; Weikert, A., „Bewertung und Übernahme von Massenakten der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe“, *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 48 (1998): 40-43; „Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“ (footnote 18); Büttner, „Fallaktenserien“ (footnote 19); Buchholz, M., „Jenseits von Alles oder Nichts. Statistische Zufallsauswahl am Beispiel von Sozialhilfeakten“, *Unsere Archive* 45 (2000): 19-22; Tiemann, K., „Modelle und Beispiele für die Bewertung von Massenakten“, in *Übernahme und Bewertung von kommunalem Schriftgut* (footnote 12), pp. 76-86; Buchholz, M., „Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten der oberbergischen Gemeinde Lindlar“, *Archivhefte*, Vol. 35 (Köln: 2001).

<sup>21</sup> Zilien, J., „Bewertung der Unterlagen der Versorgungsverwaltung, dargestellt am Beispiel Hessen“, *Archivalische Zeitschrift* 83 (2000): 73-92, here p. 84.

<sup>22</sup> Beispielsweise ist die Arbeitsverwaltung mit einem geradezu lückenlos erscheinenden Netz von Statistiken überzogen, die im Internet einer breiten Nutzung zur Verfügung ge-

elektronischer Form übernommen werden, benötigen wir kaum noch repräsentative Samplebildung. Durch – wie auch immer – ausgewählte Beispiele gilt es dann nur noch, die übernommenen Statistiken mit Leben zu füllen.

Kriterien außergewöhnlicher Fälle finden sich im Bereich der Justiz in den Aussonderungsrichtlinien bereits seit Jahrzehnten schriftlich fixiert. Beispielhaft sei hier mit der Verwaltungsvorschrift zur *Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden* von 1994 nur eine der letzten in Baden-Württemberg veröffentlichten Verordnungen in Auszügen vorgestellt.<sup>23</sup> Demzufolge können *von geschichtlicher Bedeutung* sein, Unterlagen die die Geschichte der politischen Parteien und Vereine, der Gewerkschaften, der Vereinigungen von Arbeitgebern und anderen Zusammenschlüssen mit berufs- und sozialpolitischer Zielsetzung von Bedeutung sind. Des weiteren kommt Unterlagen bleibender Wert zu, die für die Entwicklung von Wissenschaft, Kunst, Literatur, Theater, Presse, Film, Funk und Sport Bedeutung haben (urheberrechtliche Fragen, Akten über Universitäten, Hochschulen, Volksschulen, Museen, Denkmalschutz, Verbot von Druckschriften und Filmen, Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Grenzen der freien Meinungsäußerung, Hinweise auf Volkssitte und Brauchtum). Damit ist nur ein Bruchteil der in dieser Verwaltungsvorschrift angeführten Kriterien für den bleibenden Wert von Unterlagen genannt. Und doch reicht dieser kurze Ausschnitt, um das ganz Dilemma zu verdeutlichen. Es ist der deutliche Versuch zu spüren, alle, aber auch wirklich alle möglichen Fälle abzudecken. Gleichzeitig fallen dem Archivar trotz der langen Liste weitere Kriterien ein, die man auch noch hätte anführen können, ja anführen muss. Eigentlich optimale Zustände, so scheint es auf den ersten Blick. Doch in der Praxis förderten konkrete Nachfragen bei den Richtern und Justizangestellten eine große Unsicherheit zu tage. Man kann letztendlich mit diesen Begrifflichkeiten nichts anfangen, ist eher verunsichert und weiß nicht, was der Archivar nun eigentlich will.

Die Unsicherheit der Richter und Justizangestellten bei derartigen Kriterien wird verständlich, wenn man sich die bei der Justiz anhängenden Verfahren näher betrachtet.<sup>24</sup> Die Justiz,

---

stellt werden (Siehe [www.arbeitsamt.de/hast/services](http://www.arbeitsamt.de/hast/services)) oder im Rahmen der sogenannten Eingliederungsbilanz in Teilen publiziert werden.

<sup>23</sup> Printed in *Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg* 43 (1994): 33-36, here pp.33/34.

<sup>24</sup> Auf das folgende wurde ich durch zahlreiche Gespräche mit Richtern und Justizangestellten über Bewertungsfragen aufmerksam, die zum großen Teil im Rahmen sogenannter Behördentage stattfanden, vgl. Treffeisen, J., „*Im Benehmen mit ...* – Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchivs

gleichgültig welcher Sparte, wird regelmäßig von zeittypischen Prozesswellen mehr oder weniger überrollt. Beispielsweise kam es vor und nach dem Regierungswechsel von Helmut Schmid zu Helmut Kohl 1982 im Rahmen des sogenannten Nachrüstungsdoublebeschlusses der NATO über mehrere Jahre hinweg zu zahlreichen Blockaden vor Kasernen und Waffen-depots durch die Friedensbewegung. Dieser bürgerliche Ungehorsam wurde dann von den Amtsgerichten unter dem Vorwurf der Nötigung strafrechtlich überprüft. Die Öffnung der Sowjetunion unter Gorbatschow sowie der anderen osteuropäischen Staaten machte diese Blockaden überflüssig. Die Welle der Blockaden und die damit verbundene Prozesswelle waren aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen abgeebbt. In den 1990er Jahren war diese Form des bürgerlichen Protestes im Rahmen der Friedensbewegung nicht mehr virulent. An deren Stelle trat erneut die Antiatomkraftbewegung durch Behinderung der sogenannten Castortransporte. Ein weiteres Beispiel: Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit kam es gleichfalls in den 1980er Jahren zu einer Vielfalt arbeitsrechtlicher Prozesse im Zuge von sogenannten Kettenarbeitsverträgen.<sup>25</sup> Angestellte, insbesondere im universitären Bereich, erstritten sich einen festen Arbeitsplatz. Nach einiger Zeit war auch dieses Problem infolge höchst-richterlicher Entscheidung gelöst. Die Arbeitgeber wussten nun, wie sie mit Zeitarbeitsverträgen umzugehen hatten, damit daraus keine Dauerbeschäftigung abgeleitet werden konnte. Auch hier war die Welle nach einigen Jahren wieder abgeebbt. Ein letztes Beispiel aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Gleichfalls in den 1980er Jahren bis zu Anfang der 1990er Jahre wurden die Verwaltungsgerichte von einer Flut von Asylantenprozessen überrollt. An zahlreichen Verwaltungsgerichten mussten eigens neue Richter nur für diese Prozesse eingestellt werden. Der Gesetzgeber reagierte und fügte den Passus der Einreise aus sicherem Drittland ein. Seither ist die Asylantenfrage kein Massenproblem der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit mehr. Die Politik hat zumindest aus der Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit dieses Problem gelöst. Auch hier ist die Welle derartiger Prozesse abgeebbt.

Wenn man sich derartige Prozesswellen im Bereich der Justiz vor Augen führt – es könnten noch zahlreiche andere Beispiele genannt werden –, dann werden die in den Aussonderungsbestimmungen aufgelisteten konkreten Kriterien sofort hinfällig, ja geradezu absurd. Wenn man ein solches Kriterium erkennt (z. B. Kettenarbeitsverträge) und dies schließlich in die

---

Sigmaringen“, in: Kretschmar, *Historische Überlieferung* (footnote 16) pp. 73-101, here pp.90-93.

<sup>25</sup> Siehe hierzu Kraushaar, B., Trefffeisen, J., „Das Bewertungsmodell Unterlagen der Arbeitsgerichte des Staatsarchivs Sigmaringen“ in Kretschmar, *Historische Überlieferung* (footnote 16) pp. 325-340, here p. 329.

Aussonderungsverfügung aufnimmt, ist die Prozesswelle in der Regel längst abgeebbt. Da die Richter und Justizangestellten zum Zeitpunkt des Abschlusses ihres Prozesses über den bleibenden Wert der Akte entscheiden, wird ihnen ein Kriterium schriftlich erst nahegebracht, wenn dieses nicht mehr aktuell ist. Zudem sind natürlich nicht alle Prozesse einer solchen Welle von Interesse. Hier ist eine wohlbegründete Auswahl einzelner zeittypischer sowie besonderer Fälle notwendig.

Für den bleibenden Wert von Prozessakten gibt es signifikante Merkmale, die ohne großen (intellektuellen) Aufwand beachtet und damit von den Richtern und Justizangestellten umgesetzt werden können. Zudem sind diese Kriterien von Zeitströmungen und Moden unabhängig. Es sind klare und anschauliche Handlungsanweisungen:<sup>26</sup>

1. Alles, was in der Presse genannt wird, fällt aus der großen Masse heraus. Daher sind alle Prozesse, die eine publizistische Kommentierung erfahren haben, grundsätzlich archivwürdig. Dieses Kriterium kann von jedem Richter leicht erkannt werden. Denn ihm ist es bekannt, ob sein Prozess in der Presse genannt wird. Zudem hat die Presse ein gutes Gespür für den Zeitgeist. Erste und herausragende Prozesse einer Prozesswelle werden so in der Regel erkannt. Wird etwas zur Routine, zum "Normalen", dann verliert auch die Presse in der heute schnelllebigen Zeit rasch das Interesse. Bei dem Kriterium "Nennung in der Presse" eröffnen sich zudem vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Archivsparten. Denn ein Vormerkbuch kann und sollte auch mit Hinweisen aus Kommunalarchiven gespeist werden.
2. Alle Prozesse, an denen berühmte oder berüchtigte Personen beteiligt sind, verdienen grundsätzlich das Prädikat archivwürdig. Dies deckt sich natürlich vielfach mit dem Kriterium der Presse. Wer letztendlich zu diesem Personenkreis gehört, ist im Einzelfall durchaus diskussionswürdig. Im Rahmen der Justizüberlieferung sollte dieser Terminus weiterhin offen geführt werden. Anders stellt sich dies, wie weiter unten zu zeigen sein wird, im Bereich der Personalakten dar.
3. Von bleibendem Wert sind Prozesse, die zeitgeschichtlich signifikante Probleme und Entwicklungen widerspiegeln. Hier wird man sicherlich einige ausgewählte Prozesse erhalten, die im Rahmen der oben genannten „Prozesslawinen“ anfielen. Solche Fälle sollen von den Richtern in einer sinnvollen Auswahl für das Staatsarchiv vorgemerkt werden. Neben den außergewöhnlichen sind hier auch einige typische Prozesse zu selektieren. Damit

---

<sup>26</sup> Büttner, „Fallaktenserien“ (footnote 19) p. 54.

wird garantiert, dass auch außerhalb des Nadelöhrs „Presse“ einzelne Prozesse aus der Sicht der Richter archivwürdig geschrieben werden können.

4. Prozesse von rechtsgeschichtlicher oder rechtswissenschaftlicher Bedeutung sind gleichfalls grundsätzlich archivwürdig.

Pauschal formuliert, lässt sich die Übernahme von besonderen Fällen auf folgende drei Kategorien reduzieren:

1. Nennung in der Presse.
2. Berühmte und berüchtigte Personen.
3. Beispiele des Zeittypischen in einer begrenzten Auswahl.

Die Diskussion auf Behördentagen mit Vertretern der Justiz hat ergeben, dass solche wenigen, knappen Hinweise bei den Richtern und Rechtspflegern Akzeptanz finden.<sup>27</sup> Die detaillierten, inhaltsorientierten Kriterien für Akten von bleibendem Wert, die sich in den Verordnungen der Justiz finden, sind hingegen zeitabhängig, und damit vielfach schon bei der Veröffentlichung veraltet. Zudem sind sie viel zu umfangreich, um in der Praxis umgesetzt zu werden.

Das Beispiel der Justizüberlieferung zeigt, dass man sich von den hier bislang gebräuchlichen, umfangreichen und geradezu Detail versessenen Dokumentationsprofilen auch, oder gerade im Bereich der Justiz entfernen muss.<sup>28</sup> Die jüngste Publikation zum archivischen Umgang mit großen Fallaktenserien bestätigt dies.<sup>29</sup>

## 5.2. Das Beispiel Lehrpersonalakten

Die vertikale und horizontale Bewertung führt uns im Bereich der Personalakten auf die Ebene der Hauptpersonalakten. Hier übernehmen wir – neben einer schematisierten Auswahl – auch sogenannte berühmte Persönlichkeiten. Nun – wer ist eine berühmte oder besser gesagt bedeutende Persönlichkeit? Diese Frage lässt sich nur innerhalb der jeweiligen Personengruppe beantworten. Für einzelne Berufsgruppen ist daher das Bewertungskriterium “berühmte und berüchtigte Personen” im Bereich der Personalakten zu konkretisieren.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> Die letzte Entscheidung über den bleibenden Wert einzelner Akten obliegt natürlich dem Archivar. Nur so kann dem mir widerfahrenen begegnet werden, dass nämlich ein Richter allen (!) seinen Prozessen bleibenden Wert zuschrieb.

<sup>28</sup> Siehe auch Baudis, K., „Wertermittlungsprobleme im Justizbereich und Erfahrungen bei einer Aktenaussonderung beim Kreisgericht Ludwigslust“, *Archivmitteilungen* 17 (1967): 129-135, particularly p. 132, footnote 25.

<sup>29</sup> Büttner, „Fallaktenserien“ (footnote 19) pp. 54/55.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu auch Ksoll-Marcon, M., „Archivierung von Personalakten in den staatlichen Archiven Bayerns. Erläuterungen zu den Richtlinien für die Archivierung von Personal-

Bei den Lehrpersonalakten stellte sich mir genau diese Frage während meiner Tätigkeit am Staatsarchiv Sigmaringen. Was sind berühmte, bedeutende oder berüchtigte Lehrer? Vom Oberschulamamt Tübingen bekam das Staatsarchiv Sigmaringen immer wieder Personalakten von Lehrern angeboten, die bereits seit Jahren aus dem Dienst ausgeschieden waren. In diesen Fällen war gleichfalls nur eine unzureichende Bewertung anhand der listenmäßigen Erfassung möglich.

Beim Oberschulamamt startete das Staatsarchiv aufgrund dieser Erfahrungen einen Pilotversuch, zukünftig Personalakten von bleibendem Wert bereits zum Zeitpunkt der Entstehung für eine Archivierung vorzusehen. In einem ersten Schritt galt es, zusammen mit dem Oberschulamamt,<sup>31</sup> Kriterien für Lehrer von besonderer Bedeutung zusammenzustellen. Die vom Staatsarchiv erarbeiteten Kriterien wurden mit dem Vizepräsident sowie einem Abteilungsleiter beim Oberschulamamt diskutiert, sodann im Rahmen der Aktenaussonderungsbesprechungen der baden-württembergischen Staatsarchivare verfeinert. Das vom Staatsarchiv im Entwurf vorgelegte Konzept wurde in einigen Punkten insbesondere auf Anregung des Oberschulamtes konkretisiert. Beispielsweise sah man den ursprünglich vorgeschlagenen Aspekt „Lehrer, die ein besonderes pädagogisches Konzept entwickelt hatten“ als nicht praktikabel an, da dieses Prädikat letztendlich von jedem Lehrer in Anspruch genommen werden könnte. Ein Archivar unterbreitete den Vorschlag, auch die Personalakten von Vereinsvorsitzenden und stark im ehrenamtlichen Bereich tätigen Lehrern zu archivieren. Im Rahmen der Diskussion innerhalb des Kreises der baden-württembergischen Staatsarchivare stellte sich jedoch heraus, dass auch dieses Kriterium den Rahmen einer archivfachlich vertretbaren Übernahmequote gesprengt hätte. Zudem wäre dieses Kriterium nur schwer zu erfassen gewesen. Nach fruchtbaren Diskussionen konnten folgende Kriterien für Lehrpersonalakten von bleibendem Wert festgelegt werden:

---

akten“, *Der Archivar* 53 (2000): 223-224; Tiemann, „Massenakten“ (footnote 20), pp.82-85; Rehse, B., „Eine Strategie zur Bewertung und Erschließung von Personalakten im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden“, in N. Brübach (ed.), *Archivierung und Zugang. Transferarbeiten des 34. Wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg*, Vol. 36 (Marburg: 2002), pp.223-270.

<sup>31</sup> Cooperation with departments by Treffeisen, „*Im Benehmen mit*“ (footnote 24). Cooperation on appraisal with skilled workers by Sandhofer, G., „Die Zusammenarbeit von Ingenieur und Archivar bei der Bewertung technischer Zeichnungen“, in Boberath, H., Booms, H. (ed.), *Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte, Schriften des Bundesarchivs*, Vol. 25 (Boppard am Rhein: 1977), pp. 281-290.

1. Sportler (mindestens Deutscher Meister, Nationalmannschaft).<sup>32</sup>
2. Politiker (mindestens Stadt- oder Gemeinderat).
3. Schulbuchautoren.
4. Schriftsteller und sonstige Künstler von überregionaler Bedeutung.
5. Personen, die durch besonderes gesellschaftliches Engagement aufgefallen sind.
6. Personen, die in der überregionalen Presse Erwähnung fanden.

Während die Kriterien 1 bis 4 sowie 6 eindeutig sind, eröffnet das Kriterium 5 Spielräume für weitere Übernahmen. Zusätzlich werden von jedem Abgabejahrgang die vier umfangreichsten Personalakten übernommen. Mit letzterem Aspekt erhoffen wir uns, die sogenannten „berühmten“ Personen zu erfassen. Damit waren griffige, personengruppenspezifische Kriterien für „berühmte und berühmte Personen“ gefunden.

Darüber hinaus wurde eine besondere Klasse von Fällen definiert.<sup>33</sup> Schon im ursprünglichen Bewertungsmodell der Personalakten wird solches, wenn auch nicht mit letzter Konsequenz, versucht.<sup>34</sup> Dort wird nämlich die Übernahme von Amtsleitern empfohlen, um damit eine Personengruppe mit einem gewissen Karriereverlauf zu selektieren. Amtsleiterstellen sind sicherlich ein aussagekräftiges Kriterium für die Abbildung von Karrieren, jedoch bilden sie in der staatlichen Behördenhierarchie bei weitem nicht die Endstufe der Karriereleiter. Beispielsweise ist ein Abteilungsleiter beim Oberschulamt mit einem Schulleiter auf eine Karrierestufe zu stellen, wenn nicht sogar höher zu bewerten. Ähnliche Überlegungen sind im ministerialen Bereich anzustellen. Daher ist das Kriterium „Akten der Amtsleiter“ in Übernahme ab einer bestimmten Besoldungs- oder Hierarchiestufe umzuwandeln. Im Bewertungsmodell zur Übernahme der Personalakten beim Oberschulamt Tübingen wurden daher auch den Personalakten des Vizepräsidenten, der Abteilungsdirektoren und deren Stellvertreter beim Oberschulamt, der Leiter aller Vorbereitungsdienste, der Schulamtsleiter, der Schulleiter der einzelnen Schulen sowie den Vorsitzenden der Personalräten bleibender Wert zugesprochen.

---

<sup>32</sup> In Baden-Württemberg erhalten pro Jahr einige Spitzensportler die Übernahme in den Schuldienst weitgehend unabhängig von ihren Noten angeboten.

<sup>33</sup> Büttner, „Fallaktenserien“ (footnote 19) p.55.

<sup>34</sup> Hochstuhl, K., „Bewertung von Personalakten. Das baden-württembergische Modell“, in Kretzschmar, *Historische Überlieferung* (footnote 16) pp.227-234.

Um dieses Modell in der Praxis umzusetzen, ist die Kennzeichnung der entsprechenden Personalakten noch während der Dienstzeit der Lehrer beim Oberschulamt entscheidend.<sup>35</sup> Entsprechendes Wissen zu einzelnen Personen geht nach deren Ausscheiden aus dem Dienst in der Regel schnell verloren. Die beim Oberschulamt geführten Personalakten werden daher nun während der aktiven Dienstzeit der betroffenen Personen mit dem Stempel „Staatsarchiv“ versehen und für eine Abgabe an das Archiv nach dem Ausscheiden aus dem Schuldienst beziehungsweise nach der Freigabe der Akten vorgesehen. Der Vermerk „Staatsarchiv“ soll sofort auf der Akte angebracht werden, sobald eines der genannten Kriterien erkennbar wird. In einem ersten Durchgang wurden aufgrund der Kenntnisse der Bediensteten des Oberschulamtes 1996 entsprechende Lehrerpersonalakten gekennzeichnet.

Das Oberschulamt hatte zunächst mit Hilfe einer Umfrage innerhalb der Dienststelle relevante Lehrer ermittelt. Die für die gewerblichen Schulen zuständige Abteilung schrieb zusätzlich alle Schulen an, die Abteilung Grund-, Haupt- und Sonderschulen bat die Schulämter um aktive Mitarbeit. Im Rahmen dieser einmaligen Aktion wurden bei allen Schultypen 152 Lehrer für eine zukünftige Archivierung vorgemerkt. Circa 50% der Rückmeldungen betrafen das Bewertungskriterium „Politiker“. Zugleich wurden die Funktionsträger (Schulleiter, Schulamtsleiter usw.) erfasst. Für die Registratur erstellte man eine Liste der relevanten Personen. Zur dauerhaften Kennzeichnung wurden zudem die betroffenen Personalakten am linken unteren Eck mit einem gut sichtbaren, circa 5 cm langen Stempelaufdruck „Staatsarchiv“ versehen. Mindestens im zweijährigen Turnus sollen neue Funktionsträger automatisch der Registratur gemeldet werden.

Während die Kennzeichnung der Funktionsträger beim Oberschulamt systematisch im zweijährigen Turnus vorgenommen wird, ist die Aktion der Erfassung der „besonderen Lehrer“ vorerst abgeschlossen. Die einzelnen Mitarbeiter des Oberschulamtes, der Schulämter und der Schulen sind zwar angehalten, bei Feststellung entsprechende Personen an das Oberschulamt zur Kennzeichnung zu melden, jedoch dürfte dieses Verfahren – realistisch betrachtet – in der Praxis wohl über kurz oder lang in Vergessenheit geraten. Mit dem Oberschulamt wurde daher vereinbart, nach circa 10 Jahren (2006) eine neue Aktion zu starten. Diese muss dann wieder vom Staatsarchiv initiiert werden.

Das Beispiel des Bewertungsmodells Lehrerpersonalakten zeigt signifikant, wie die einzelnen Kriterien bei der Übernahme von Personalakten an die spezifischen Berufsgruppen angepasst

---

<sup>35</sup> Büttner, „Fallaktenserien“ (footnote 19) p.54: *Besser und am ehesten ist diese Auswahl noch nahe der Aktenentstehung zu treffen unter Einbeziehung des Bearbeiters.*

werden müssen. Hier kann man, wenn man diesen Begriff gebrauchen möchte, vielleicht sogar den Terminus "Dokumentationsprofil" verwenden. Das allgemein formulierte Kriterium "berühmte, berüchtigte Personen" sieht also für jede Berufsgruppe anders aus. Dies untermauert ein weiteres Beispiel: Bei den Lehrern haben wir das Kriterium "Schulbuchautoren" sowie "Schriftsteller" gewählt. Wir übernehmen also Lehrer, die publiziert haben. Würden wir dieses Kriterium (Publikation) auf die Berufsgruppe der Archivare übertragen, so müssten wir praktisch allen Personalakten von Archivaren bleibenden Wert zuschreiben. Denn ein wichtiges Kriterium archivischer Arbeit, aber eben kein besonderes, ist das Publizieren. Praktisch jeder Archivar publiziert im Laufe seiner beruflichen Tätigkeit. Es ist daher kein auf den Archivarsberuf anzuwendendes Kriterium für herausragende Leistungen.

Eine ausführliche Bewertungsdokumentation ist nicht notwendig.<sup>36</sup> Die Forderung nach der Transparenz des Bewertens wird durch das vorhandene Bewertungsmodell erfüllt.

In enger Zusammenarbeit mit den abliefernden Stellen und anderen Archivsparten gilt es künftig, die besonderen und herausragenden sowie ausgewählte zeittypische Fälle der Nachwelt zu sichern. Eine Beteiligung der universitären Forschung ist natürlich auch möglich,<sup>37</sup> birgt jedoch aus meiner Sicht eine Vielzahl von Gefahren. Sind doch gerade die vielfältigen, möglichen Forschungsinteressen für das letztendlich nicht mehr praktikable Dokumentationsprofil der Justizüberlieferung verantwortlich. Ebenso unterliegen diese inhaltlichen Kriterien einem permanenten Wandel und sind vielfach zum Zeitpunkt der Handhabung bereits überholt. Hier sei besonders an die "Prozesswellen" bei den Gerichten erinnert, die von der Forschung nicht voraussehbar sind.

## 6. Bewertungs- und Überlieferungsbildungsstrategie im 21. Jahrhundert

Die Überlieferungsbildungskonzeption "vertikale und horizontale Bewertung" hat sich bewährt. Was wäre denn die Alternative? Doch nur ein zurück zur Aktenautopsie, ein zurück

---

<sup>36</sup> Documentation of appraisal by Treffeisen, J., „Die Transparenz der Archivierung – Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung“, in N. Brübach (ed.), *Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg*, Vol. 33 (Marburg: 2000), pp. 177-197.

<sup>37</sup> Kretzschmar, R., „Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungsbildung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung“, *Der Archivar* 53 (2000): 215-222.

zum "man muss jede Akte in die Hand nehmen".<sup>38</sup> Dies ist schon allein aus archivwissenschaftlichen Gründen nicht zu rechtfertigen. Aber auch wirtschaftliche, arbeitsökonomische Gründe zwingen uns geradezu, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Die archivische "Intuition" ist längst überholt. Die damit zusammenhängende Bewertung mit Hilfe von Dokumentationsprofilen entspricht nicht mehr modernen archivischen Standards. Allenfalls bei kleineren, überschaubaren Aktenmengen ist eine Bewertung anhand von Aussonderungslisten oder Aktenautopsien zu verantworten.<sup>39</sup> In diesem Fall kann die Erarbeitung eines Bewertungsmodells zeitaufwendiger als die Durchführung einer Aktenautopsie sein. Aber dies muss aus archivwissenschaftlichen Gründen die Ausnahme bleiben. Auch den Behörden bringt die vertikale und horizontale Bewertung erhebliche Vorteile. Diesen ist beispielsweise die Anfertigung einer Aussonderungsliste, auf der alle zur Aussonderung anstehenden Unterlagen detailliert aufzulistet sind, in Zeiten zunehmender Sparzwängen nicht mehr zuzumuten. Nur die Auflistung aller abzugebenden, also als archivwürdig bewerteten Unterlagen, ist durchsetzbar, aber auch unabdingbar. Auch wenn in vielleicht nicht einmal allzu ferner Zukunft, infolge der konsequenten Umstellung auf elektronische Registraturführung und Schriftgutverwaltung,<sup>40</sup> automatisch komplette Aussonderungslisten ausgedruckt werden können, bleibt sowohl eine Listenbewertung als auch eine Aktenautopsie archivwissenschaftlich nicht haltbar.<sup>41</sup> Beides beruht auf der sogenannten archivischen "Intuition".

Liegt hingegen ein Bewertungsmodell vor, dann wird zudem der Arbeitsanfall für den bewertenden Archivar deutlich minimiert. Im günstigsten Fall kann die Bewertungsentscheidung direkt beim Telefonat mit der Behörde nach kurzem Nachschlagen im Bewertungsmodell erteilt werden. Im ungünstigsten Fall wird ein Behördenbesuch notwendig, bei dem der Archivar mit dem Bewertungsmodell in der Hand vor Ort bewertet.

Mit dem bislang Vorgestellten sind die Möglichkeiten der vertikalen und horizontalen Bewertung noch nicht ausgereizt. Es steckt in ihr, vor allem für die Staatsarchive, noch erhebliches Rationalisierungspotential für die tägliche Arbeit der Überlieferungsbildung. Künftig soll

---

<sup>38</sup> Siehe hierzu Treffeisen, „Transparenz“ (footnote 36) pp. 177/178.

<sup>39</sup> Treffeisen, „Im Benehmen mit“ (footnote 24) pp. 76-80; Zilien, „Versorgungsverwaltung“ (footnote 21) pp. 84/85.

<sup>40</sup> Kluttig, T., Ullmann, A., „Digitale Registerdaten als Anbietersliste – Neue Möglichkeiten bei der Bewertung von Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften“ in U. Nieß (ed.), *Auf der Suche nach archivischen Lösungsstrategien im digitalen Zeitalter. Beiträge zur 4. Jahrestagung des Arbeitskreises "Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen" im Stadtarchiv Mannheim 10.-11.4.2000, Sonderveröffentlichungen des Stadtarchivs Mannheim*, Vol. 26 (Mannheim: 2001), pp. 25-30.

die Aussonderung im staatlichen Bereich im Gefolge der einzelnen Bewertungsmodelle landesweit koordiniert und abgestimmt werden. Wir dürfen nicht mehr zuwarten, bis einzelne Dienststellen auf uns zukommen. Wir müssen statt dessen gezielt Aussonderungsaktionen bei einzelnen Behördenzweigen initiieren. Konkret bedeutet dies: Wenn ein Bewertungsmodell vorliegt, dann sollen auch unmittelbar nach dessen Abschluss, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums von zwei Jahren alle dazu gehörenden Behörden besucht, Aussonderungen gezielt initiiert und durchgeführt werden. Dies spart sowohl den betroffenen Behörden als auch der staatlichen Archivverwaltung erhebliches Arbeitspotential.

Dieser Weg – gezielte, konzentrierte Sprengel – (beziehungsweise künftig landesweite) Aktionen innerhalb eines überschaubaren Zeitraums – ist für beide Seiten wesentlich rationeller, als die in verschiedenen Verwaltungsvorschriften immer kürzer werdenden Anbietungsfristen. Diese konzentrierten Aktionen bringen noch einen weiteren Vorteil für das archivistische Aufgabenfeld. Es kommen auf einmal große Mengen mehr oder weniger gleichförmiger, zumindest gleichartiger Unterlagen ins Archiv. Unter Umständen kann ein Erschließungsprojekt in zeitlicher Nähe angeschlossen werden. Das bei der Bewertung erarbeitete Fachwissen fließt unmittelbar in die Erschließung ein. In vielen Fällen, gerade bei Fallaktenserien, sind die im Rahmen der Bewertung notwendigen Analysen eine wichtige, ja unabdingbare Voraussetzung der Erschließung.<sup>42</sup> Unmittelbar nach der Bewertung und Übernahme ist das Wissen über die spezifische Struktur der bewerteten Unterlagen noch präsent. Auch daher bietet sich eine möglichst zeitnahe Aussonderung im Gefolge der Erarbeitung eines Bewertungsmodells an.

Der Dialog zwischen den einzelnen Archivsparten sollte unbedingt verstärkt werden. Doch dieser Dialog darf sich nicht im theoretischen bewegen. Wir sollten verstärkt konkrete Bewertungsmodelle diskutieren. Darauf aufbauend kann und sollte die vertikale und horizontale Bewertung auch bundesweit gemeinsam in Bund-Länder-Arbeitsgruppen verstärkt praktiziert werden. Dadurch, dass sie Aufgaben und Kompetenzen bewertet, kann sie sich von länderspezifischen, rein organisatorischen Besonderheiten weitgehend lösen. Die Aufgaben der Polizei sind in allen Bundesländern gleich. Warum bewerten wir sie dann nicht auch gemeinsam? Erste Ansätze sind vorhanden: Die Überprüfung der Bewertung der Arbeitsverwaltung im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erfolgte auf dieser Basis.

---

<sup>41</sup> Trefffeisen, „*Im Benehmen mit*“ (footnote 24) p. 76.

<sup>42</sup> Büttner, „Fallaktenserien“ (footnote 19) p. 48.

Die Kooperation mit den anderen Archivsparten ist landes- und bundesweit zu verstärken. Zu einer "Überlieferungsbildung im Verbund"<sup>43</sup> gehört nicht nur die Abgrenzung von Kompetenzen und Interessensphären sondern auch, und zu erst, die Zusammenarbeit aller Archivsparten unter der Prämisse des Provenienzprinzips. Nur so kann mit geringsten finanziellen Mitteln und Aufwand eine aussagekräftige und zugleich schlanke Überlieferung der Nachwelt erhalten werden.

Wir müssen weg von der archivischen Feuerwehrfunktion – "unsere Registratur ist voll !" – hin zu systematischen, koordinierten, zeitlich überschaubaren sowie landesweit geplanten Bewertungs- und auch Aussonderungsaktionen. Aufs engste sollte künftig auch die Erschließungskonzeption mit der Bewertung verknüpft werden. Als erstes können im Rahmen der Arbeiten am Bewertungsmodell konkrete Vorschläge für die Aufnahme der Aktentitel auf der Abgabeliste unterbreitet werden. Ziel: Die Behörde erstellt das (vorläufige) Findbuch, der Archivar redigiert. Das im Rahmen der Bewertung erarbeitete Spezialwissen kann damit optimal genutzt werden. Dies nützt uns Archivaren sowie unseren Kunden, den abliefernden Stellen, den auswertenden Wissenschaftlern und sonstigen Nutzern in unseren Lesesälen.

---

<sup>43</sup> Kretschmar, R., „Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund“, in Drüppel, C.J., Rödel, V. (ed.), *Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg, Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg*, Vol. 11 (Stuttgart: 1998), pp. 53-69.